

Lösungshinweise zum 2. Besprechungsfall

Aufbau: Mit Rücksicht darauf, dass hier Teilnahmefragen zu erörtern sind, empfiehlt es sich, bei der Strafbarkeitsprüfung mit den Personen zu beginnen, die dem zentralen deliktischen Geschehen (Aussage vor Gericht) am nächsten stehen.

Reihenfolge: F, B, A.

A: Strafbarkeit der F

I. § 153 StGB

1. Aussage vor Gericht: (+)

vollendet mit Abschluss der Vernehmung.

2. Uneidlich

hier Aussage beeidet, daher § 153 nicht erfüllt?

h.M. lehnt diese Sichtweise ab, betrachtet § 153 im Verhältnis zu § 154 als Grundtatbestand („uneidlich“ so gesehen kein Tatbestandsmerkmal).

3. Aussage falsch

Nichtübereinstimmung von Aussageinhalt und Aussagegegenstand.

a) Aussagegegenstand = objektive Wahrheit

so die objektive Falschheitslehre; Konsequenz im konkreten Fall: Aussage wegen Diskrepanz falsch; Aussagegegenstand: Stattfinden des Kreuzbergbummels am 27.6.2005; Aussageinhalt: Kreuzbergbummel am 28.6.2005.

b) Aussagegegenstand = Wissen der Aussageperson (Begr. aus § 64 StPO [= § 66 c StPO a.F.])

so die subjektive Falschheitslehre (Falschheit = Widerspruch zwischen Wort und Wissen); Konsequenz im konkreten Fall: Aussage mangels Diskrepanz richtig.

Aussagegegenstand: Vorstellung der F, dass Kreuzbergbummel am 28.6.2005 stattgefunden habe. Aussageinhalt: Kreuzbergbummel am 28.6.2005.

Die Vertreter der subjektiven Theorie argumentieren neben dem Wortlaut von § 64 StPO („nach bestem Wissen“) mit der Unerfüllbarkeit der Pflicht zur objektiv richtigen Aussage, da die Aussageperson immer nur ihre Vorstellung, ihren Eindruck vom Geschehen mitteilen könne. Die objektive Falschheitslehre hält eine Berücksichtigung von Fehlvorstellungen im subjektiven Tatbestand für ausreichend und weist außerdem darauf hin, dass § 160 von der subjektiven Lehre nicht erklärt werden kann. Ferner würde die subjektive Auffassung den Bereich der Fahrlässigkeit stark einschränken, da nur eine vorsätzliche, nicht aber eine fahrlässige Abweichung vom eigenen Vorstellungsbild möglich sei.

Folgt man der objektiven Falschheitslehre, so wäre das Verhalten der F objektiv tatbestandsmäßig; dann aber:

4. Subjektive Tatbestandsmäßigkeit

Vorsatz bzgl. Falschheit der Aussage fehlt.

Erg. zu I. § 153: (-)

II. § 154 I StGB

Scheitert entweder objektiv-tatbestandlich (bei subjektivem Falschheitsverständnis) oder subjektiv-tatbestandlich (bei objektivem Falschheitsverständnis).

III. § 163 I StGB – fahrlässiger Falscheid

1. Falschaussage

Falschheit hier in jedem Fall objektiv zu begreifen; zu bejahen (s.o.).

2. Falschaussage beeidet

3. Fahrlässigkeit?

Objektive Erkennbarkeit der Falschheit?

Hinweis im Sachverhalt: „ohne Überprüfung“.

Sorgfaltsgemäßes Verhalten des Zeugen setzt nicht etwa eine Vorbereitung des Zeugen auf seine Aussage voraus (a.A. die h.M. für Zeugen, die zu Wahrnehmungen

gehört werden, welche sie in amtlicher Eigenschaft gemacht haben). Denn die Pflichtverletzung des § 163 erfordert ein aktives Tun, kann daher nicht im Fehlen einer zureichenden Vorbereitung, sondern nur in der Aussage selbst liegen. Charakteristisch für eine Pflichtverletzung ist also, dass der Zeuge die Unsicherheiten und Zweifel, die sich (auch) aufgrund einer vorangehenden Vergewisserung ergeben, dem Gericht verschweigt und auf diese Weise eine zutreffende Gewichtung des Wertes der Aussage verhindert. Genauer: Die aktive Pflichtverletzung liegt im Treffen einer undifferenzierten und in den entscheidenden Punkten zu selbstsicheren Aussage.

4. Rechtswidrigkeit

5. Schuld

Subjektive Fahrlässigkeit: (+), da keine Anzeichen dafür, dass die F in ihrer Erkenntnisfähigkeit hinter dem gedachten „objektiv sorgfältig aussagenden Zeugen“ zurückbleibt.

6. Absehen von Strafe/Strafmilderung gem. § 163 II i.V.m. § 158 I StGB?

Abzulehnen, da Berichtigung durch den Täter erforderlich ist. Berichtigung durch einen Dritten (hier B) genügt nicht.

IV. § 258 I StGB scheitert in jedem Falle am Vorsatzmangel, denn F geht davon aus, die Wahrheit zu sagen, also keine Strafverhängung zu vereiteln.

B: Strafbarkeit des B

I. § 153 StGB

1. Aussage vor Gericht

2. Falsch?

sowohl bei Zugrundelegung des objektiven als auch des subjektiven Falschheitsbegriffs

3. Vorsatz: (+)

4. Rechtswidrigkeit

5. Schuld

6. Absehen von Strafe etc. gem. § 158 I?

a) Berichtigung: (+)

b) durch den Täter: (+)

c) rechtzeitig? – vgl. § 158 II

Nicht, wenn Berichtigung bei Entscheidung nicht mehr zu verwerfen.

Entscheidung = eine den Rechtszug abschließende Entscheidung; bei Berichtigung erst im zweiten Rechtszug keine Anwendung des § 158 (BGH JZ 1954, 171).

Erg. zu I: § 153 (+)

II. § 154 I StGB: (+)

III. § 258 I StGB

1. Rechtswidrige Tat: § 223 des A

2. Vereitelung der Bestrafung

a) Endgültige Vereitelung nicht erforderlich

b) Vereitelung für geraume Zeit

Es soll nach überwiegender Ansicht genügen, wenn es – wie hier – infolge des Täterverhaltens (Zeugenaussage) erstinstanzlich zu einem ungerechtfertigten Freispruch kommt und die Strafverhängung bis in die zweite Instanz verzögert wird.

IV. §§ 154, 26 StGB

Scheitert objektiv-tatbestandlich am Fehlen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat der F.

V. §§ 30 I, 154 I?

1. Vorstellung, dass F vor Gericht vorsätzlich falsch aussagen und diese Aussage beschwören werde. Vorstellung des B, F zu diesem Verhalten zu bestimmen (bei jedwedem Verständnis des „Bestimmens“).

2. Unmittelbares Ansetzen – § 22

Durch Weiterleiten des Ersuchens des A

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

Erg.: §§ 30 I, 154 I (+)

VI. § 159 – Versuch der Anstiftung zur Falschaussage

§ 159 = Ausnahme vom Grundsatz des § 30 I, der die versuchte Anstiftung nur bei Verbrechen für strafbar erklärt.

Hier: tatbestandlich erfüllt, aber aus Gründen der Gesetzeskonkurrenz (nach h.M.: Spezialität) hinter §§ 30 I, 154 zurücktretend.

VII. § 160 I – Verleitung zum Falscheid

1. Falscher Eid eines anderen

2. Verleitung

D.h.? Nur Verleitung eines Gutgläubigen oder jeder Fall der Verursachung eines Falscheides?

Restriktive Ansicht: § 160 I als Auffangtatbestand für Fälle der „mittelbaren Täterschaft“, die via §§ 154 I, 25 I Fall 2 wegen des Eigenhändigkeitserfordernisses nicht möglich sind; Erg. hier: obj. Tatbestandsmäßigkeit (+)

Zum selben Ergebnis gelangte die extensive Ansicht, die § 160 I als Auffangtatbestand begreift (jeder Fall der Verursachung eines Falscheides).

Die Kontroverse wirkt sich erst im subjektiven Tatbestand aus. Denn folgt man der engeren Interpretation des § 160 I, so fehlt es am Vorsatz des B, die F zu einer gutgläubig begangenen eidlichen Falschaussage zu verleiten. B stellt sich vorsätzliches Handeln der F vor. Für die erste Ansicht spricht der auffallend geringe Strafraum des § 160, der auf eine reine Ergänzungsfunktion des Tatbestandes hindeutet.

Erg. danach: § 160 I (-); nach anderer Auffassung (+), dann ist aber Subsidiarität anzunehmen.

C: Strafbarkeit des A

I. §§ 154, 26 StGB mit Blick auf B

1. Vorsätzlich begangener § 154 I des A

2. Bestimmen

a) Gegeben, wenn man Verursachung des fremden Tatentschlusses genügen lässt.

b) Zu verneinen, wenn man Hervorrufen des Tatentschlusses durch kommunikative Beeinflussung fordert (d.h. eine Form des Zusammenwirkens, bei welcher der Haupttäter wissen muss, dass er einem Gedanken des Anstifters folgt).

3. Vorsatz

Abzulehnen, denn A stellt sich keinen vorsätzlichen, sondern einen gutgläubig begangenen Falscheid des B vor.

Plus-minus-Überlegung, die bei anderen tatbestandlichen Konstellationen des Irrtums über die Tatherrschaft verbreitet ist (Anstifterwille sei als Minus im Willen zu mittelbar-täterschaftlicher Deliktsbegehung enthalten/Täter sei nicht belastet, wenn er statt wegen der angestrebten Täterschaft nur wegen Anstiftung bestraft werde), verbietet sich hier schon allein wegen des Strafrahmengefälles zwischen §§ 154, 26 (Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren, § 38 II) und § 160 I (Geldstrafe bis Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren).

II. § 160 I StGB – Verleitung des B zum Falscheid

1. Falscheid

2. Verleitet?

a) Verursachung

b) Tatherrschaftliche Steuerung des Geschehens erforderlich?

aa) Nach subjektiver Täterlehre (vgl. BGHSt 21, 116) nicht. Es genügt der (betätigte) Wille zur Tatherrschaft; Arg. im übrigen: Täter hat im Ergebnis erreicht, was er anstrebte, nämlich eine ihn begünstigende Falschaussage. Das Fehlen der Gutgläubigkeit bedeutet eine unerhebliche Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Geschehen; Folge: § 160 I: (+)

bb) Für Tatherrschaftslehre genügt die vorgestellte Tatherrschaft nicht; typische Versuchssituation; Erg.: §§ 160, 22 (m.E. zutreffendes Ergebnis, da Tatherrschaft über den Verlauf der Falschaussage als vollwertiges tatbestandliches Erfordernis einzu-stufen ist).

Erg. zu § 160 I: nach wohl h.M. (+), nach anderer Ansicht: §§ 160 I, 22.

III. § 160 I StGB – Verleitung der F zum Falscheid

Hier ähnliches Problem wie unter II.: Zwar wie beabsichtigt gutgläubiger Falscheid der F. Aber: Welche Bedeutung hat es, dass B als Mittler bösgläubig war?

Argumentation der Rechtsprechung liegt nahe: siehe II. 2. b) aa)

Die Gegenansicht, die das Tatherrschaftserfordernis konsequent verfehlt, könnte wegen der fehlenden kompletten Beherrschung des Geschehens durch A die Vollen-dung ablehnen und zu §§ 160, 22 gelangen.

IV. §§ 258 I, 26 StGB – Anstiftung zur Strafvereitelung des B

Vorsatz des A fehlt. Er hält B für gutgläubig, stellt sich also keine vorsätzlich began-gene Haupttat vor.

Außerdem: § 258 V (gilt auch für den Vortäter als Anstifter)